



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

**Vorlage
Nr. 51**

an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

**Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchgemeindeordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelisch-
Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landessynode Sachsens einen Entwurf zur Änderung der Kirchgemeindeordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Beratung und Beschlussfassung vor. Eine Synopse zu den Änderungen in § 14 des Kirchenbezirksgesetzes ist beigelegt.

Dresden, am 4. Oktober 2023

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

gez. Tobias Bilz
Landesbischof

Anlage

– Entwurf –

**Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchgemeindeordnung und anderer Kirchengesetze**

Vom

Reg.-Nr. 1401 (5) 330

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kirchgemeindeordnung**

Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 2022 (ABl. S. A 227), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchspielen“ die Wörter „und Kirchgemeindebünden“ eingefügt.

2. Dem § 17 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Sitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation ohne Anwesenheit einzelner oder aller Personen am Sitzungsort als hybride oder virtuelle Sitzung durchgeführt werden. Die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation ist der Anwesenheit am Sitzungsort gleichgestellt. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen, wie die Beteiligungsrechte ausgeübt werden können.“

3. Dem § 18 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind mit Zustimmung der gesetzlichen Mitglieder zulässig.“

4. Dem § 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind mit Zustimmung aller Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 zulässig. Sitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, § 17 Absatz 5 gilt entsprechend.“

**Artikel 2
Änderung des Kirchenbezirksgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Kirchenbezirke vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 2022 (ABl. S. A 227), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Tagungen und Sitzungen der Kirchenbezirkssynode und ihrer Ausschüsse können auch im Wege der elektronischen Kommunikation ohne Anwesenheit einzelner oder aller Personen am Ort der Tagung oder Sitzung als hybride oder virtuelle Tagung oder Sitzung durchgeführt werden. Die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation ist der Anwesenheit am Tagungs- oder Sitzungsort gleichgestellt. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen, wie die Beteiligungsrechte ausgeübt werden können.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ohne Stimmrecht können weitere Personen, insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter der Fachaufsicht, nach Maßgabe eines Beschlusses des Kirchenbezirksvorstandes an den Sitzungen teilnehmen. Die im Kirchenbezirk wohnenden Mitglieder der Landessynode sind einzuladen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Absatz 3“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kirchenbezirksvorstand“ das Wort „darf“ eingefügt und die Wörter „und die Gruppe der Stellvertreter dürfen jeweils“ gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Vertretung der synodalen Mitglieder bei Verhinderung erfolgt durch die Stellvertreter in der Reihenfolge der Stimmenzahl bei ihrer Wahl.

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Scheidet ein nach Absatz 2 Buchstabe c Gewählter vor Ablauf der Amtsdauer aus, so hat die Kirchenbezirkssynode auf der jeweils folgenden Tagung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis zur Ersatzwahl gilt die Vertretungsregelung nach Absatz 5 Satz 4.“

e) Absatz 7 wird aufgehoben.

3. In § 15 Absatz 1 Satz 6 werden nach dem Wort „Kirchgemeinde“ ein Komma und die Wörter „einem Kirchgemeindebund“ eingefügt.

4. Dem § 17 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Sitzungen des Kirchenbezirksvorstandes und seiner Ausschüsse können auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, § 12 Absatz 8 gilt entsprechend.“

Artikel 3 **Änderung des Kirchgemeindestrukturgesetzes**

In § 2a Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über Rechtsstrukturen auf der Kirchgemeindeebene vom 22. April 2007 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2018 (ABl. S. A 247), wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz**

In § 9 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 vom 3. November 1993 (ABl. S. A 141), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 2022 (ABl. S. A 227) wird die Angabe „46f“ durch die Angabe „46g“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung des Datenschutz-Durchführungsgesetzes**

§ 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. April 2018 (ABl. S. A 62) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird aufgehoben.

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 6 **Änderung des Zentralstellengesetzes**

§ 4 des Kirchengesetzes zur Bildung und Tätigkeit von Zentralstellen für Grundstücks-, Mitglieder- und Personalverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Zentralstellengesetz – ZentStG) vom 2. April 2006 (ABl. 2006 S. A 51), zuletzt geändert am 15. November 2021 (ABl. S. A 300), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Inanspruchnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Leistung sind die kirchlichen Grundeigentümer zu einem umfassenden Zusammenwirken mit dem Grundstücksamt, insbesondere zur frühzeitigen Beibringung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen verpflichtet.“

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Artikel 7 **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Entwurf zur Änderung der Kirchgemeindeordnung und des Kirchenbezirksgesetzes geht auf die Beschlüsse der Landessynode zu Drucksachen 142 und 146 vom 13. und 14. November 2022 zurück, mit denen zum einen digitale Gremiensitzungen auf allen Ebenen der Landeskirche ohne Befristung als reguläres Mittel in die Arbeitsstrukturen integriert, zum anderen Umlaufbeschlüsse bei Kirchenvorstandssitzungen ermöglicht werden sollen.

Die Regelungen zu Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation in der Kirchgemeindeordnung und im Kirchenbezirksgesetz sind durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. November 2020 während der Covid-19 Pandemie eingeführt und von der Landessynode durch Kirchengesetz vom 11. Juli 2021 geringfügig modifiziert worden. Sie sind bis zum 30. Juni 2024 befristet und werden abgelöst. Künftig werden Tagungen und Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation generell möglich als hybride oder virtuelle Tagungen bzw. Sitzungen. Sie unterscheiden sich im Grad der Anwesenheit am Tagungs- oder Sitzungsort und stellen erhöhte Anforderungen an die Beteiligungsrechte anwesender und nicht anwesender Personen. Die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation ist der physischen Anwesenheit am Tagungs- oder Sitzungsort gleichgestellt, was für die Beschlussfähigkeit eines Gremiums von Bedeutung ist. Wie die Beteiligungsrechte ausgeübt werden können, muss in der Einladung dargestellt werden.

Der Kirchengesetzentwurf schlägt darüber hinaus eine Vereinfachung der komplexen Regelung in § 14 des Kirchenbezirksgesetzes vor dem Hintergrund der Berichterstattung des Rechtsausschusses der Landessynode auf der Frühjahrstagung der Landessynode 2023 vor.

B. Einzelregelungen

Artikel 1

Zu Nummer 1:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2:

Auf die Begründung unter Buchstabe A. Allgemeines wird verwiesen.

Zu Nummern 3 und 4:

Mit dem Beschluss der Landessynode vom 14. November 2022 zu Drucksache 146 war das Landeskirchenamt gebeten worden zu erwägen, ob § 18 Absatz 1 Satz 2 KGO (Regelung zur zweiten Sitzung nach beschlussunfähiger Erstsitzung) aufgehoben werden solle. Das Landeskirchenamt hat hiervon abgesehen, weil die Regelung bei allen Diskussionen auf der Herbsttagung der Landessynode 2022 – trotz Ablehnung der vorgeschlagenen rechtlichen Konkretisierung – den Kirchenvorständen bei fehlender Beschlussfähigkeit einer Kirchenvorstandssitzung helfen könnte. Die in der Drucksache 146 weiter vorgeschlagene Regelung zu Umlaufbeschlüssen ist aufgenommen. Dabei wird die Zustimmung zum Umlaufverfahren durch alle Mitglieder des Gremiums vorausgesetzt – für § 18 Absatz 1 KGO wird die Terminologie „gesetzliche Mitglieder“ aus § 18 Absatz 1 Satz 1 auch für den neuen Satz 6 übernommen. Mit der Zustimmung aller durch Kirchen- oder Ortsgesetz (im Falle der Ausschüsse siehe Nr. 4) festgelegten Mitglieder soll sichergestellt werden, dass kein Mitglied durch das Umlaufverfahren in seinen Beteiligungsrechten beschnitten wird.

Die Regelungen über Umlaufbeschlüsse und Sitzungen mit Hilfe elektronischer Kommunikation sollen auf die Ausschüsse des Kirchenvorstandes – auch auf Ortsausschüsse – erstreckt werden.

Artikel 2:

Zu Nummern 1 und 4:

Auf die Begründung unter Buchstabe A. Allgemeines und zu Artikel 1 zu Nummer wird verwiesen.

Zu Nummer 2:

Die bisherigen Regelungen in § 14 Absatz 3 bis 7 Kirchenbezirksgesetz sind geprägt von einem gesetzgeberischen Detailreichtum. Konkret geht es darum, dass künftig auf Regelungen verzichtet wird, wer über die Mitglieder des Kirchenbezirksvorstandes hinaus noch an Sitzungen teilnehmen kann, darf oder muss.

Exkurs: Die derzeit geltende Regelung wurde durch das Kirchengesetz vom 23. April 2007 (ABl. S.A 93) eingeführt. Sie war Ergebnis der zeitbezogenen Diskurse der 25. Landessynode um die Rolle der Kirchenbezirke. Die schlanke Vorgängerregelung des § 14 Absatz 3 („Dem Kirchenbezirksvorstand gehören ferner beratend, jedoch ohne Stimmrecht, vier weitere Mitglieder der Kirchenbezirkssynode als Stellvertreter an.“) wurde durch die jetzt geltende Regelung abgelöst.

In den Folgejahren kam es zu einer weiteren Ausdifferenzierung von Berufsbildern, die nicht berücksichtigt wurden. So sind die Schulreferentinnen und Schulreferenten nicht im Kreis der derzeit in § 14 Absatz 3 gesetzlich geregelten teilnahmeberechtigten Personen erfasst.

Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt auch die Beschlüsse der Landessynode zu Drucksache 167 vom 21. April 2023 und zu Drucksachen 183 und 184 vom 22. April 2023. Die Drucksachen 183 und 184 standen im Zusammenhang. Die Synode beschloss zu Drucksache 184 eine Berücksichtigung einer Eingabe in der Arbeit der Landessynode, mit der die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen des Kirchenbezirksvorstandes (geschäftsführender Vorstand des Diakonischen Werkes im Kirchenbezirksvorstand) durch gesetzliche Regelung angestrebt werden sollte.

Der Verzicht auf eine gesetzliche Regelung teilnahmeberechtigter Personen im Kirchenbezirksvorstand hat die Kehrseite, dass Fachberater möglicherweise lediglich partiell eingeladen werden oder auch Personen an den Sitzungen teilnehmen könnten, für die die Wahl- oder Berufungsvoraussetzungen aus den unterschiedlichsten Gründen nicht vorliegen.

Lediglich der Hinweis, dass die Mitglieder der Landessynode zu den Sitzungen einzuladen sind, sollte im Gesetz nicht fehlen vor dem Hintergrund, dass die Einladungen zum Teil übersehen werden.

Zu berücksichtigen sind weiterhin die Folgen einer Reduzierung der Regelungen zur Stellvertretung auf ein Mindestmaß. Nach der neuen Regelung würde bei Ausscheiden eines Stellvertreters im Kirchenbezirksvorstand die Kirchenbezirkssynode auf ihrer nächsten Tagung eine Ersatzberufung vornehmen müssen. Bis dahin vertritt – wie bei der Abwesenheitsstellvertretung auch – die Person, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Das kann auch ein Pfarrer oder ein kirchlicher Mitarbeiter für einen Laien sein oder umgekehrt. Damit wird die bisher gewünschte Gruppenstellvertretung – die allerdings beim Wechsel der Stelle eines kirchlichen Mitarbeiters ohnehin nicht immer griff – aufgelöst.

Zu Nummer 3:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Ergänzung.

Artikel 3:

Mit der Änderung wird die Zahl der Kirchgemeinden, die obligatorisch einen Verbundausschuss bilden müssen, von zwei auf drei Kirchgemeinden erhöht. Im Zuge der Umsetzung der Struktur- und Stellenplanung hat sich gezeigt, dass auch drei Kirchgemeinden durchaus – wenn auch mit Mehraufwand – ohne Verbundausschuss auskommen können. Vor diesem Hintergrund führt die Neuregelung dazu, dass Kirchgemeinden bis drei Kirchgemeinden fakultativ einen Verbundausschuss bilden können und ein obligatorischer Verbundausschuss erst ab eine Zahl von mehr als drei im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchgemeinden gebildet werden muss.

Artikel 4:

Mit der redaktionellen Anpassung wird der durch das staatliche Recht vorgegebenen elektronische Rechtsverkehr für Verfahren im kirchlichen Recht (hier: Mitarbeitervertretungsrecht) wie bisher ausgeschlossen.

Artikel 5:

§ 1 Absatz 3 des Datenschutz-Durchführungsgesetzes soll ersatzlos entfallen. Die Bestimmung regelt eine auf sechs Jahre befristete Amtszeit für den oder die Beauftragte für den Datenschutz sowie die Fortdauer der Amtszeit bis zum Amtsantritt der Nachfolge.

Rechtsgrundlage für das Datenschutz-Durchführungsgesetz der Landeskirche ist das Datenschutzgesetz der EKD. § 39 Absatz 4 DSG EKD lautet:

„(4) Beauftragte für den Datenschutz sollen für mindestens vier, höchstens acht Jahre bestellt werden. Das Amt endet mit dem Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers. Die erneute Bestellung ist zulässig. Das Amt ist hauptamtlich auszuüben. Nebentätigkeiten sind nur zulässig, soweit dadurch das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet wird und sie genehmigt sind.“

Die Regelung des § 39 Absatz 4 DSG EKD geht von einer befristeten Bestellung des Datenschutzbeauftragten aus. Weiter ist bestimmt, dass das Amt (erst) mit dem Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers enden soll. Die Schwierigkeit dieser Regelung besteht darin, dass die Befristung einer Berufung und das Andauern bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers nicht in jeder Hinsicht in Einklang mit der ebenfalls gesetzlich festgelegten Hauptamtlichkeit des Amtes gebracht werden kann.

Eine Regelung für den Fall, dass der Amtsinhaber die Regelaltersgrenze erreicht oder sonst vor Ablauf der Bestellung aus dem Amt ausscheidet, fehlt. Auch in diesen Fällen endet aber das Amt des Amtsinhabers, und zwar auch dann, wenn nicht zeitgleich ein Nachfolger das Amt antritt. Die Bestimmung in § 39 Absatz 4 Satz 1 bis 3 DSG EKD ist deshalb unklar und in den genannten Fällen nicht handhabbar. Die Befristung in Satz 1 ist als Sollvorschrift ausgestaltet, die Befristung des Amtes also nicht zwingend. Vor dem Hintergrund der geschilderten Problematik soll deshalb die auf dieser Bestimmung fußende Regelung des § 1 Absatz 3 des Durchführungsgesetzes der Landeskirche ersatzlos entfallen.

Artikel 6:

Gegenstand der Änderung des Zentralstellengesetzes ist die Abschaffung des Anschluss- und Benutzungszwangs der kirchlichen Grundeigentümer für die Inanspruchnahme des Grundstücksamts im Hinblick auf die Abrechnung von Betriebskosten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ZentStG). Damit erfolgt eine Angleichung an die bereits seit Jahren vorherrschende Praxis. Ziel der Änderung ist die Schaffung einer rechtssicheren Grundlage für ein flexibles Handeln sowohl der kirchlichen Grundeigentümer als auch des Grundstücksamts bei der Bewältigung dieser Aufgabe.

Synopsis zu § 14 Kirchenbezirksgesetz

Geltender Gesetzestext	Änderung
III. Kirchenbezirksvorstand § 14 Amtsdauer und Zusammensetzung (1) Die Amtsdauer des Kirchenbezirksvorstands entspricht der Amtsdauer der Kirchenbezirkssynode (§ 8 Absatz 1). Der Kirchenbezirksvorstand bleibt jeweils bis zur Bildung des neuen Kirchenbezirksvorstands im Amt. (2) Dem Kirchenbezirksvorstand gehören an: die Mitglieder des Regionalkirchenamtes (Superintendent und Leiter des Regionalkirchenamtes), der Vorsitzende der Kirchenbezirkssynode, sechs bis zehn zu wählende Mitglieder der Kirchenbezirkssynode. (3) Ohne Stimmrecht nehmen an den Sitzungen des Kirchenbezirksvorstandes vier weitere Mitglieder der Kirchenbezirkssynode als Stellvertreter und, sofern nicht bereits nach Absatz 2 Buchst. c gewählt, der Bezirkskatechet, der Kirchenmusikdirektor und der Bezirksjugendwart beratend teil. In Kirchenbezirken mit einem hauptamtlichen Jugendpfarrer tritt dieser an die Stelle des Bezirksjugendwartes. Ohne Stimmrecht können an den Sitzungen des Kirchenbezirksvorstandes auch die im Kirchenbezirk wohnenden Mitglieder der Landessynode teilnehmen. (4) Bei der Wahl der Mitglieder gemäß Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 ist die Vielgestaltigkeit der kirchlichen Aufgaben und des kirchlichen Lebens im Kirchenbezirk zu berücksichtigen und auf eine angemessene Vertretung der Pfarrerschaft sowie der nichtordinierten Mitarbeiter zu achten. Der Kirchenbezirksvorstand und die Gruppe der Stellvertreter dürfen jeweils höchstens zur Hälfte aus Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bestehen. (5) Ist der Superintendent verhindert oder ist das Amt des Superintendents unbesetzt, so wird er durch seinen vom Landeskirchenamt bestellten Stellvertreter vertreten. Der Leiter des Regionalkirchenamtes kann sich durch einen Mitarbeiter des Regionalkirchenamtes vertreten lassen. Ist der Vorsitzende der Kirchenbezirkssynode verhindert, so wird er durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Vertretung der synodalen Mitglieder bei Verhinderung erfolgt durch die in Absatz 3 genannten Stellvertreter. Dabei kann ein Laie nur einen Laien, ein Pfarrer nur einen Pfarrer, ein anderer kirchlicher Mitarbeiter nur einen anderen kirchlichen Mitarbeiter vertreten.	III. Kirchenbezirksvorstand § 14 Amtsdauer und Zusammensetzung (1) unverändert (2) unverändert (3) Ohne Stimmrecht können weitere Personen, insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter der Fachaufsicht, nach Maßgabe eines Beschlusses des Kirchenbezirksvorstandes an den Sitzungen teilnehmen. Die im Kirchenbezirk wohnenden Mitglieder der Landessynode sind einzuladen. (4) Bei der Wahl der Mitglieder gemäß Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 ist die Vielgestaltigkeit der kirchlichen Aufgaben und des kirchlichen Lebens im Kirchenbezirk zu berücksichtigen und auf eine angemessene Vertretung der Pfarrerschaft sowie der nichtordinierten Mitarbeiter zu achten. Der Kirchenbezirksvorstand darf und die Gruppe der Stellvertreter dürfen jeweils höchstens zur Hälfte aus Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bestehen. (5) Ist der Superintendent verhindert oder ist das Amt des Superintendents unbesetzt, so wird er durch seinen vom Landeskirchenamt bestellten Stellvertreter vertreten. Der Leiter des Regionalkirchenamtes kann sich durch einen Mitarbeiter des Regionalkirchenamtes vertreten lassen. Ist der Vorsitzende der Kirchenbezirkssynode verhindert, so wird er durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Vertretung der synodalen Mitglieder bei Verhinderung erfolgt durch die Stellvertreter in der Reihenfolge der Stimmenzahl bei ihrer Wahl.

(6) Scheidet ein nach Absatz 2 Buchstabe c Gewählter vor Ablauf der Amtsdauer aus, so tritt an seine Stelle ein gemäß Absatz 3 als Stellvertreter Gewählter. Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend. Steht kein oder kein gemäß Absatz 5 Satz 5 geeigneter Stellvertreter mehr zur Verfügung, so hat die Kirchenbezirkssynode auf der jeweils folgenden Tagung die nötige Ersatzwahl vorzunehmen. (7) Die Vertreter der synodalen Mitglieder nehmen in der Reihenfolge der Stimmenzahl bei ihrer Wahl die Aufgabe des Stellvertreters gemäß Absatz 5 bzw. als Nachfolger eines ausgeschiedenen Mitglieds gemäß Absatz 6 wahr.	(6) Scheidet ein nach Absatz 2 Buchstabe c Gewählter vor Ablauf der Amtsdauer aus, so hat die Kirchenbezirkssynode auf der jeweils folgenden Tagung die nötige Ersatzwahl vorzunehmen. Bis zur Ersatzwahl gilt die Vertretungsregelung nach Absatz 5 Satz 4. (7) aufgehoben (und in Absatz 5 Satz 4 implementiert)
--	---

